



steuern + recht Newsflash



Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

1. Oktober 2025

BMF veröffentlicht Entwurf für eine Verordnung zu Mindeststeuerberichten

Am 29. September 2025 hat das BMF einen Entwurf für eine „Verordnung zur Durchführung des Mindeststeuergesetzes“ an die Verbände zur Stellungnahme bis zum 6. Oktober versendet. Im Wesentlichen geht es hierbei um die Ausgestaltung und den Austausch von Mindeststeuerberichten nach § 75 MinStG. Rechtsgrundlage für die Verordnung ist die Rechtsverordnungsermächtigung in § 99 Abs. 3 MinStG.

Allgemeines

Die Verordnung (VO) zielt darauf ab, die internationalen Vorgaben zum Mindeststeuer-Bericht (GloBE Information Return) in nationales Recht zu überführen, die Zuständigkeiten und Datenteile des Berichts steuerhoheitsgebietsbezogen zuzuordnen, das Ausfüllen des Berichts zu standardisieren und für eine Übergangszeit eine praktikable Vereinfachung einzuführen.

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Die VO regelt zunächst in § 1 Abs. 1, dass neben den Begriffsbestimmungen des Mindeststeuergesetzes für Zwecke der VO eine Reihe weiterer Definitionen wie z.B. das “Umsetzungssteuerhoheitsgebiet” oder der “Verteilungsansatz” gelten.

Verteilungsansatz

Die Verordnung regelt in § 2 den „Verteilungsansatz“ und die Übermittlung im Wege des automatischen Austauschs, sofern die Übermittlungsvoraussetzungen des § 75 Abs. 2 MinStG (DAC 9 und/oder wirksame völkerrechtliche Vereinbarung) vorliegen. Hierdurch wird festgelegt, welches Steuerhoheitsgebiet welche Teile des Mindeststeuerberichts erhält.

Den allgemeinen Abschnitt des Mindeststeuerberichts erhalten nach § 2 Abs. 2 der VO sämtliche sog. Umsetzungssteuerhoheitsgebiete, in denen entweder die oberste Muttergesellschaft oder Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe belegen sind.

Nach § 2 Abs. 3 der VO erhalten den allgemeinen Abschnitt mit Ausnahme der in Abschnitt 1.4 enthaltenen zusammenfassenden Übersicht auch Nur-NES-Steuerhoheitsgebiete (d.h., Steuerhoheitsgebiet mit anerkannter nationaler Ergänzungssteuer im betreffenden Geschäftsjahr, das zugleich kein Umsetzungssteuerhoheitsgebiet ist), in denen entweder Geschäftseinheiten belegen sind, ein Joint Venture oder eine Joint Venture-Tochtergesellschaft belegen sind, sofern die nationale Ergänzungssteuer in Bezug auf diese erhoben wird, oder in denen die nationale Ergänzungssteuer in Bezug auf staatenlose Geschäftseinheiten oder ein staatenloses Joint Venture erhoben wird.

Nach § 2 Abs. 4 der VO erhalten die Umsetzungssteuerhoheitsgebiete, in denen die oberste Muttergesellschaft belegen ist, alle staatsbezogenen Abschnitte. Außerdem erhalten die Steuerhoheitsgebiete mit Besteuerungsrechten nach einer anerkannten Primär-, anerkannten Sekundärerergänzungssteuerregelung oder anerkannten nationalen Ergänzungssteuer einen oder mehrere staatsbezogene Abschnitte. Steuerhoheitsgebiete mit einem Besteuerungsrecht nach einer anerkannten Sekundärerergänzungssteuerregelung und einem Anteil am Sekundärerergänzungssteuerbetrag von null erhalten nicht den gesamten staatsbezogenen Abschnitt, sondern nur den SES-Abschnitt.



Vereinfachte Berichterstattung in der Übergangszeit

Die Verordnung regelt in § 3 eine vereinfachte Berichterstattung für die Übergangszeit (Geschäftsjahre, die am oder vor dem 31. Dezember 2028 beginnen und vor dem 1. Juli 2030 enden).

Die Vereinfachung greift nach § 3 Abs. 1 der VO auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit in Bezug auf ein Steuerhoheitsgebiet, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 der VO erfüllt sind und der Steuererhöhungsbetrag für das Steuerhoheitsgebiet null beträgt oder nicht einzelnen Geschäftseinheiten beziehungsweise im Fall eines Joint Ventures einzelnen Joint Venture-Tochtergesellschaften zugeordnet werden muss. Der Antrag ist für jeden Teil der Unternehmensgruppe, für den eine separate Ermittlung des effektiven Steuersatzes vorzunehmen ist, gesondert zu stellen.

Bei Inanspruchnahme werden nach § 3 Abs. 2 der VO die Informationen für den betroffenen Teil der Unternehmensgruppe im Mindeststeuer-Bericht je Steuerhoheitsgebiet auf aggregierter Basis und nicht bezogen auf jede einzelne Geschäftseinheit oder Joint Venture-Tochtergesellschaft berichtet, und sämtliche Hinzurechnungen und Kürzungen nach § 18 Mindeststeuergesetz können auf Nettobasis berichtet werden.

Als Voraussetzungen müssen nach § 3 Abs. 3 VO Unternehmensgruppen

1. ein Buchungssystem etabliert haben, das eine steuerhoheitsgebietsbezogene Berichterstattung erlaubt und die erforderlichen Berechnungen genau und zuverlässig ermöglicht, einschließlich der Ermittlung des korrekten Belegheitsstaats pro Geschäftseinheit (sofern dies für die Ermittlung der ETR und der Ergänzungssteuer relevant ist),
2. ein Verfahren zur verlässlichen Zuordnung der Rechnungslegungsdaten zu den Steuerhoheitsgebieten mit Sicherstellung der Aggregation in den Konzernabschluss eingerichtet haben sowie
3. ein Verfahren zur Identifizierung aller mindeststeuerrelevanten Anpassungen je Steuerhoheitsgebiet auf Basis von Einzelposten einschließlich der



Zuordnung zu einer konkreten Geschäftseinheit, wo dies für die Genauigkeit von Hinzurechnungen und Kürzungen relevant ist.

Ausfüllen des Mindeststeuer-Berichts

Die Verordnung regelt in § 4 Abs. 1 den Grundsatz, dass der Mindeststeuer-Bericht auf Basis der GloBE-Mustervorschriften auszufüllen ist.

Abweichend davon regelt § 4 Abs. 2 Satz 1 der VO, dass Teile von Unternehmensgruppen, die in einem Steuerhoheitsgebiet belegen sind,

1. dass die Voraussetzungen des Safe-Harbours für die nationale Ergänzungssteuer nach § 81 MinStG erfüllt oder
2. dem allein Besteuerungsrechte an der gesamten Unternehmensgruppe nach einer anerkannten Primär- oder anerkannten Sekundärergänzungssteuerregelung zustehen,

die erforderlichen Berechnungen auf Basis der anerkannten Primär- oder Sekundärergänzungssteuerregelung durchführen und im Mindeststeuer-Bericht berichten müssen. **Hinweis:** Der Verordnungsentwurf scheint an dieser Stelle in seiner Rechtsfolge noch nicht hinreichend zwischen den Nr. 1 und Nr. 2 zu differenzieren, es sei denn, eine Abweichung zur OECD-Guidance aus Januar 2025 ist beabsichtigt.

Führt die Nutzung der einzigen Datenquelle (d.h., die Datengrundlage, welche zum Ausfüllen des Mindeststeuerberichts nach den GloBE-Mustervorschriften verwendet wurde) zu abweichenden Datenpunkten gegenüber der lokalen Gesetzgebung, ist die Unternehmensgruppe nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der VO verpflichtet, die Auswirkungen dieser Differenzen im Mindeststeuer-Bericht darzustellen.



Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

Noch Fragen?

[E-Mail senden](#)



Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht Newsflash“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2025 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

